



## WEISUNG

### betreffend die Unterbreitung von Normkonzepten für Gesetzgebungsvorhaben des Bundesamtes für Justiz

---

Nach dem Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes (Gesetzgebungsleitfaden) des Bundesamtes für Justiz kommt dem Projektmanagement und dem methodischen Vorgehen bei der Vorbereitung der Gesetzgebung - neben den rechtlichen, gesetzestechnischen und sprachlichen Fragen - grosse Bedeutung zu.

Die wesentlichen Fragen des Projektmanagements (Verantwortung, Ressourcen, Zeitplan, etc.) sind bei der Antragstellung an das EJPD oder, sofern diese nicht erforderlich ist, im Projektantrag an die Direktion des Amtes zu klären.

Die wichtigsten Schritte des methodischen Vorgehens (Problemdefinition gestützt auf die Analyse des Ist-Zustandes und die Bestimmung der Ziele; Klärung der Handlungsmöglichkeiten, Auswahl einer Lösung, etc.) werden im Gesetzgebungsleitfaden dargestellt.

Das richtige methodische Vorgehen verlangt, dass zunächst die wesentlichen Inhalte der zu erlassenden Regelung festgelegt und erst anschliessend die eigentlichen Normtexte formuliert werden. Die Erarbeitung eines Normkonzepts ist ein wichtiger Zwischenschritt zwischen diesen beiden Phasen der Erlassvorbereitung.

Um sicherzustellen, dass diesem Zwischenschritt in der Praxis des Amtes die notwendige Beachtung geschenkt wird, erlässt das Bundesamt für Justiz gestützt auf Artikel 43 Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 die folgende

Weisung:

1. Bei der Vorbereitung von Erlassen im Verantwortungsbereich des Bundesamtes für Justiz ist vor der Ausformulierung von Erlassentwürfen ein Normkonzept zu erstellen.
2. Das Normkonzept muss Folgendes umfassen:
  - a. eine Zusammenfassung der wichtigen normativen Inhalte der zu erlassenden Regelung in der Form von Thesen oder Leitsätzen;
  - b. die Grobstruktur des vorgesehenen Erlasses;

- c. Vorschläge zur Erlassform, insbesondere auch zur Frage, ob ein neuer Erlass geschaffen oder ein bereits bestehender geändert werden soll;
  - d. Vorschläge zur Normstufe, insbesondere auch zu allfälligen Delegationsnormen;
  - e. Vorschläge zum Detaillierungsgrad der zu erlassenden Regelung (normative Dichte);
  - f. allfällige diskussionswürdige Alternativen oder Varianten zu inhaltlichen oder gesetzestechnischen Aspekten;
  - g. soweit sinnvoll, eine kurze Kommentierung der Leitsätze und Vorschläge.
3. Das Normkonzept ist dem Direktor zu unterbreiten. Es soll diesem ermöglichen, bei Gesetzgebungsvorhaben des Amtes möglichst frühzeitig inhaltliche und gesetzestechnische Weichenstellungen vorzunehmen und Grundsatzentscheide zu treffen.
4. Das Normkonzept ist zu allen Gesetzgebungsvorhaben des Amtes zu unterbreiten. Sein Umfang ist auf den in Ziffer 3 genannten Zweck auszurichten.

Diese Weisung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Bundesamt für Justiz BJ

Dr. Michael Leupold  
Der Direktor

Bern, 2. Oktober 2006